

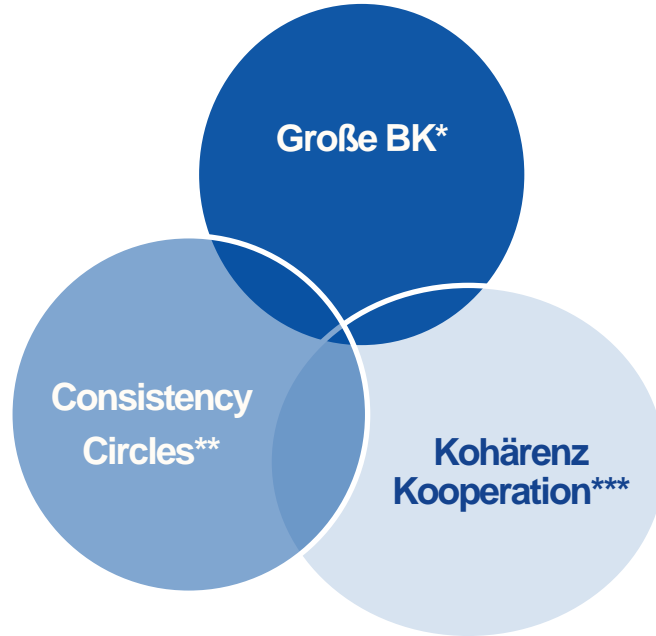
AKTUELLE DEUTSCHE UND EUROPÄISCHE ENTSCHEIDUNGSPRAXIS IN DESIGNSACHEN

Elisabeth Fink, Mitglied der Beschwerdekammern
Jena, 1. September 2022

Überblick

- Aktuelles aus den Beschwerdekammern
- Technische Funktion als Schutzausschließungsgrund, Art. 8 GGV
- Offenbarung im Internet, Art. 7(1) GGV
- Bestimmungsgemäße Verwendung des komplexen Erzeugnisses, Art. 4(3) GGV
- Eigenart von Teilen von Erzeugnissen
- Zulassung von Rechtsmitteln zum EuGH

Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Spruchpraxis



* Art. 167(2) UMV, Art. 37, 45 DVUM
Anhängige Verfahren + Entscheidungen unter
<https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/appeal>

*** European Union Intellectual Property Network
www.tmdn.org

**Aktionsplan 2021 - 2026

<https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/boards-of-appeal>

Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Spruchpraxis

Zwei Berichte des CC Designs veröffentlicht (Case-law Research Reports)

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/boards-of-appeal>

Identification of the features of a design under Article 8(1) CDR

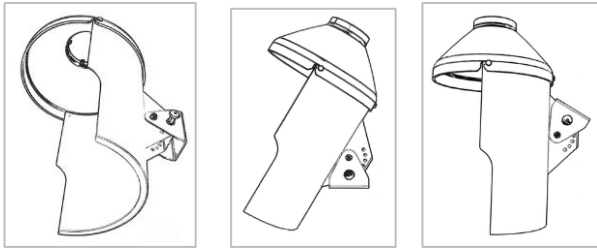
- Alle Merkmale sind zu berücksichtigen

Proof of technical function of a design under Article 8(1) CDR

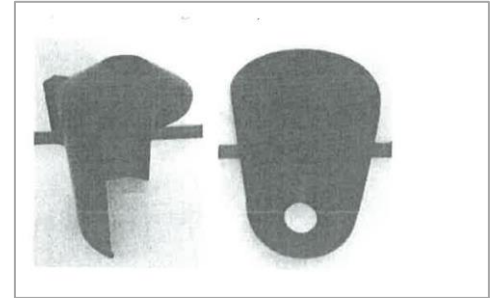
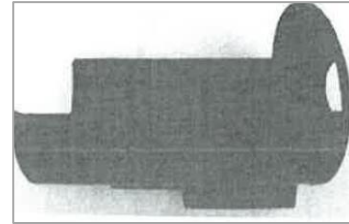
- Nachweise sind in ihrer Gesamtheit zu prüfen

BGH I ZR 137/19 v. 07/10/2020 - Papierspender

Widerklage gestützt auf Art. 8(1) GGV



RCD 1344022-0006 Klagemuster



Produkt der Beklagten

BGH I ZR 137/19 v. 07/10/2020 - Papierspender

Aufhebung des Urteils des OLG und Zurückverweisung



- Fehlen von Erwägungen zur visuellen Erscheinung des Erzeugnisses in einer Offenlegungsschrift erlaubt nicht den Schluss auf eine technische Bedingtheit
- Zu prüfen wäre gewesen, ob visuelle Erwägungen bei der Verbindung von Aufnahmeschale und Haltetrichter eine Rolle gespielt haben, weil sie die im Erzeugnis realisierte zweifarbige Gestaltung ermöglicht
- Zu Gunsten der Klägerin geschützte alternative Gestaltungsformen sind ebenso zu berücksichtigen wie Produkte von Mitbewerbern, auch wenn sie eine andere technische Lösung verwirklichen

OLG Düsseldorf - 20 U 98/17 v. 04/11/2021 - Papierspender

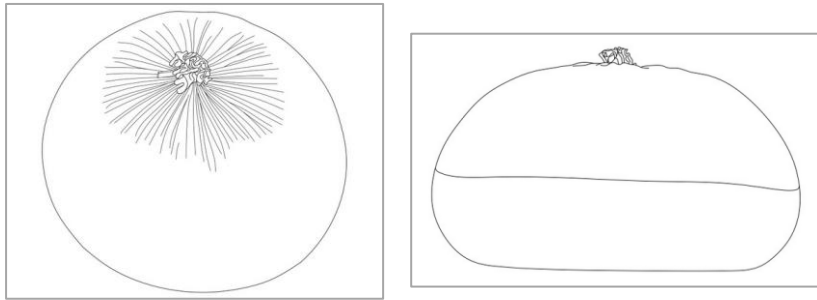
Vorlagebeschluss zu Art. 8(1) GGV

Die Vorlagefragen:

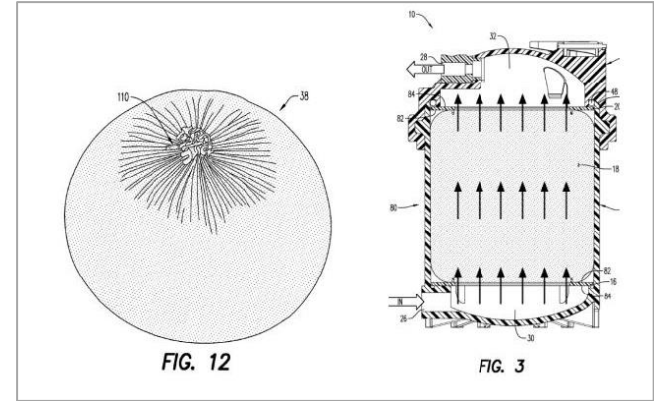
1. Welche Bedeutung kommt im Hinblick auf alternative Gestaltungsformen dem Umstand zu, dass diese zu Gunsten der Inhaberin geschützt sind?
2. Ist eine farbige Gestaltung zu berücksichtigen, wenn sie als solche nicht aus der Eintragung ersichtlich ist?
3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist, hat dies Einfluss auf den Schutzzumfang des GGM?

T-325/20 v. 26/01/2022 - Wasseraufbereiter

Nichtigkeitsantrag gestützt auf Art. 8(1) GGv



Angegriffenes RCD 2555425-0002
Wasseraufbereiter



Ältere Patentanmeldung

- Nichtigkeitsabteilung: GGM für nichtig erklärt
- R 740/2018-3 v. 26/02/2020: Beschwerde der Inhaberin zurückgewiesen

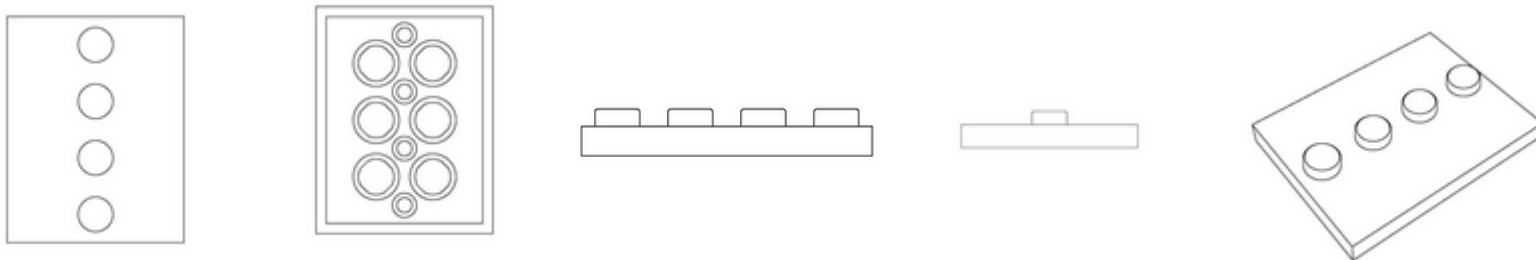
T-325/20 v. 26/01/2022 - Wasseraufbereiter

Klage abgewiesen

- BK hat alle relevanten Umstände bei der Beurteilung berücksichtigt
 - Alle fünf Erscheinungsmerkmale sind ausschließlich durch die technische Funktion eines Wasseraufbereiters bedingt (66-94)
 - Alternative Erscheinungsformen können technische Bedingtheit nicht in Zweifel ziehen (76)
 - Geltendmachung eines weiteren Merkmals erstmals vor Gericht ist unzulässig (93)
- GGM nach Art. 8(1) GGv nichtig

R 1524/2021-3 v. 30/05/2022 - Spielzeugbaustein

Nichtigkeitsantrag gestützt auf Art. 8(1) GGV



RCD 16664368-0006
Baustein eines Spielbaukastens

- Nichtigkeitsabteilung: Antrag zurückgewiesen
- R 31/2018-3 v. 10/04/2019: GGM für nichtig erklärt

R 1524/2021-3 v. 30/05/2022 - Spielzeugbaustein

T-515/19 v. 24.03.2021 Spielzeugbaustein

Nichtigerklärung aufgehoben

- BK hätte auf Art. 8(3) GGV gestützten Einwand der Inhaberin prüfen müssen (84)
- Nichtigerklärung setzt voraus, dass alle Erscheinungsmerkmale technisch bedingt sind (96)
- BK hat das von der Inhaberin im Nichtigkeitsverfahren genannte Merkmal der glatten Oberseite des Bausteins nicht als Erscheinungsmerkmal berücksichtigt (105 - 114)

R 1524/2021-3 v. 30/05/2022 - Spielzeugbaustein

Artikel 8

Durch ihre technische Funktion bedingte Geschmacksmuster und Geschmacksmuster von Verbindungselementen

- (1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.
- (2) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 besteht ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster unter den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Voraussetzungen an einem Geschmacksmuster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

R 1524/2021-3 v. 30/05/2022 - Spielzeugbaustein

Beschwerde zurückgewiesen (Zurückweisung des Antrags bestätigt)

- Art. 8(1) GGV: Alle Erscheinungsmerkmale, einschließlich des Merkmals der glatten Oberfläche, sind ausschließlich durch die technische Funktion des Bausteins bestimmt (64-88)
- Nachweise des Antragstellers belegen, dass glatte Oberfläche dem Bauen von Biegungen und Treppen und dem Drehen von Figuren dient:



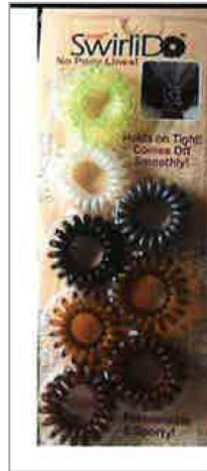
R 1524/2021-3 v. 30/05/2022 - Spielzeugbaustein

Beschwerde zurückgewiesen (Zurückweisung des Antrags bestätigt)

- Art. 8(3) GGV: Inhaber, der sich auf Ausnahme des Art. 8(3) beruft, muss nachweisen, dass GGM dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen (99)
- Voraussetzungen fehlender Neuheit und Eigenart sind vom Antragsteller nachzuweisen (111)
- Internetlinks und undatierte Bilder genügen nicht zum Nachweis der Offenbarung älterer Muster (118-131)
- Ausnahme des Art. 8(3) GGV kommt zur Anwendung

T-823/19 v. 20/10/2021 - Spiralhaargummi

Nichtigkeitsantrag gestützt auf Art. 5 GGv



Angegriffenes GGM

- Nichtigkeitsabteilung: GGM für nichtig erklärt
- R 1573/2018-3 v. 13/09/2019: Beschwerde zurückgewiesen

T-823/19 v. 20/10/2021 - Spiralhaargummi

Klage abgewiesen; Offenbarung älterer neuheitsschädlicher Muster nachgewiesen

- Screenshots von Webseiten mit Angabe der URL-Adresse, des Datums der Veröffentlichung und Abbildungen der Produkte “Fancy Fane” und “SwirliDo” werden ergänzt durch datierte Nutzer-Kommentare, Screenshots der Wayback Machine und Ergebnis einer Google-Suche (33-37)
- Screenshots von Webseiten sind nicht grds. von eingeschränktem Beweiswert. EUIPO-Richtlinien verlangen lediglich Klarstellungen in Bezug auf das Datum der Offenbarung (43)

T-823/19 v. 20/10/2021 - Spiralhaargummi

Klage abgewiesen; Offenbarung älterer neuheitsschädlicher Muster nachgewiesen

- Inhalt von Blogs kann, im Gegensatz zu Wikipedia, nicht von jedermann, sondern nur von den Autoren des Blogs geändert werden (52)
- Abstrakte Möglichkeit, den Inhalt eines Blogs oder der Wayback Machine zu manipulieren, genügt nicht, um die Beweiskraft in Zweifel zu ziehen (49 ff)
- Antragstellerin trägt die Beweislast für den Nachweis der Offenbarung; Inhaberin muss nicht die Manipulation nachweisen, aber konkrete Umstände benennen, die glaubhafte Anhaltspunkte für eine Manipulation geben können (70 ff).

R 1213/2019-3 v. 19/11/2020 - Ziergegenstand

Nichtigkeitsantrag gestützt auf Art. 5 und 6 GGV



Entgegenhaltung:
Ausdruck von Amazon.de
mit ASIN und
Angebotsdatum
(im Angebot seit 1. Mai 2010)



Angegriffenes GGM

- Nichtigkeitsabteilung: GGM für nichtig erklärt
- BK: Antrag zurückgewiesen

R 1213/2019-3 v. 19/11/2020 - Ziergegenstand

Nachweis der Offenbarung eines älteren Musters nicht erbracht

- Nachweise des Inhabers belegen, dass ASIN erst im Juli 2017, sechs Jahre nach dem Anmeldetag des angegriffenen GGM erstellt wurde (Email-Korrespondenz mit verschiedenen Amazon-Abteilungen) und das Datum der ASIN-Erstellung nicht zwangsläufig mit dem Datum der ersten Produktveröffentlichung (“im Angebot von Amazon”) übereinstimmt
- Auswertung der ASIN mit Analysesoftware bestätigt Erstellung in 2017 (Produkt erstmalig im September 2017 verkauft)

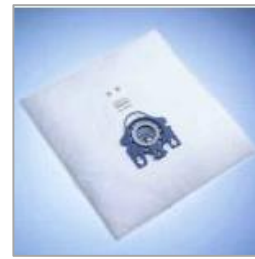
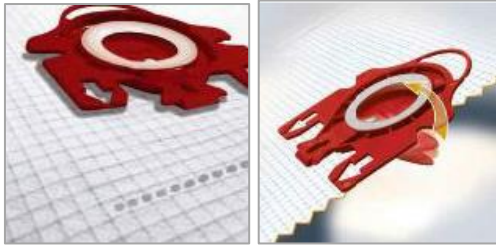
R 1213/2019-3 v. 19/11/2020 - Ziergegenstand

Nachweis der Offenbarung eines älteren Musters nicht erbracht

- Nachweise des Inhabers belegen auch, dass Produktveröffentlichungsdatum rückdatiert werden kann, sofern das Datum nach dem 01/01/1970 liegt (und vor dem 18/01/2038)
 - Veröffentlichungsdatum bei Erstellung der ASIN war der 01/05/2017, Überschreibung auf den 01/05/2010 erfolgte im September 2017
 - Argumente des Antragstellers vermögen diese Nachweise nicht zu entkräften
- Nichtigkeitsantrag zurückgewiesen

R 299 + 331/2021-3 v. 23/08/2021 - Staubsaugerbeutel

Nichtigkeitsantrag gestützt auf Art. 4(2) GGV



- Nichtigkeitsabteilung: GGM für nichtig erklärt
- BK: Antrag zurückgewiesen

R 299 + 331/2021-3 v. 23/08/2021 Staubsaugerbeutel

- Staubsauger sind komplexe Erzeugnisse i.S. von Art. 3(c) GGV
- Staubsaugerbeutel sind keine Bauteile eines Staubsaugers i.S. von Art. 3(c) GGV (die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und zusammengebaut werden kann)
- Staubsaugerbeutel dienen nicht der Reparatur, Instandhaltung oder Wartung des Staubsaugers
- Bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines Staubsaugers wird der Staubsaugerbeutel vom Endbenutzer nicht als Bauteil wahrgenommen
- Staubsaugerbeutel sind Verbrauchsmaterialien, die unabhängig von Staubsaugern vermarktet werden

R 299 + 331/2021-3 v. 23/08/2021 Staubsaugerbeutel

- Staubsaugerbeutel keine Voraussetzung für Funktionstüchtigkeit eines Staubsaugers
- Verweis auf C-397/16 und C-435/16 Acacia (“Autofelgen”) , Rdn. 65

„mit dem Ausdruck „Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses“ die verschiedenen Einzelteile bezeichnet [werden], die zu einem komplexen industriellen oder handwerklichen Gegenstand zusammengebaut werden sollen und sich ersetzen lassen, so dass ein solcher Gegenstand auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann, und deren Fehlen dazu führen würde, dass das komplexe Erzeugnis nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann.“

- Abkehr von R 568/2019-3, die allein auf Funktion eines Staubsaugers abstellt

T-84/21 v. 01/12/2021 - Puppenkopf

Nichtigkeitsantrag gestützt auf Art. 5 und 6 GGV



Angegriffenes GGM

- Nichtigkeitsabteilung: GGM für nichtig erklärt
- R 2021/2019-3 v. 14/12/2020: Beschwerde zurückgewiesen

T-84/21 v. 01/12/2021 - Puppenkopf

Klage abgewiesen; mangelnde Eigenart bestätigt



- Puppenköpfe sind integraler Bestandteil von Puppen; informierter Benutzer ist der Benutzer von Puppen (27)
- Freiheit des Entwerfers von Puppenköpfen nicht aufgrund von Schönheitsidealen oder Marktpräferenzen eingeschränkt (31-41)
- Muster stimmen in den folgenden Merkmalen und ihrer Anordnung überein: Hautfarbe, Form des Gesichts, Form der Augenbrauen, Augen und Wimpern, schmale Lippen mit dem gleichen Lächeln, schmale Nase (48)
- Kein unterschiedlicher Gesamteindruck (51)

T-84/21 v. 01/12/2021 - Puppenkopf

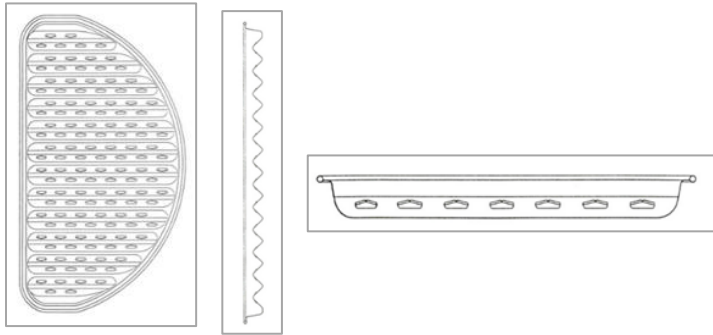
Klage abgewiesen; mangelnde Eigenart bestätigt



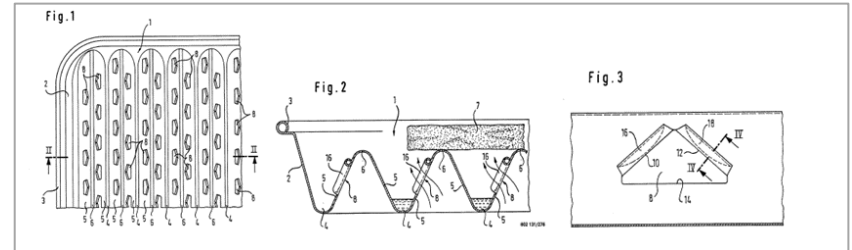
- Nur sichtbare Merkmale sind dem Musterschutz zugänglich, ErwGrund 12 (54)
 - Form des Schädels und Loch auf der Unterseite sind während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nicht sichtbar (55)
 - Schädel wird nach dem Vortrag der Inhaberin mit Haaren bedeckt und ist bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Erzeugnisses nicht sichtbar (56)
- FRAGE: Puppenkopf Bauelement des komplexen Erzeugnisses “Puppe” (Art. 3(c) GGV) oder Teil des Erzeugnisses “Puppe” (Art. 3 (a) GGV)?

T-173/21 v. 02/02/2022 - Grillschalen

Nichtigkeitsantrag gestützt auf Art. 6 und 8(1) GGV



Angegriffenes GGM



Entgegenhaltung

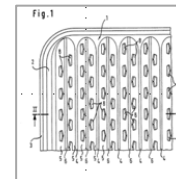
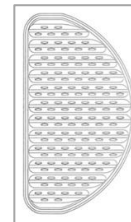
- Nichtigkeitsabteilung: Antrag zurückgewiesen
- R 1856/2019-3 v. 01/02/2021: GGM für nichtig erklärt

T-173/21 v. 02/02/2022 - Grillschalen

Klage abgewiesen; mangelnde Eigenart bestätigt

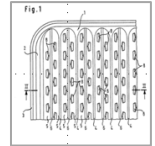
Folgende Punkte von der Klage nicht angegriffen (27):

- Berücksichtigung des älteren Modells, das einen Teil des fraglichen Erzeugnisses i.S. von Art. 3(a) GGV darstellt
- Vergleichsmuster betreffen Grillschalen
- Aufmerksamkeitsgrad des informierten Benutzers
- Durchschnittliche Gestaltungsfreiheit



T-173/21 v. 02/02/2022 - Grillschalen

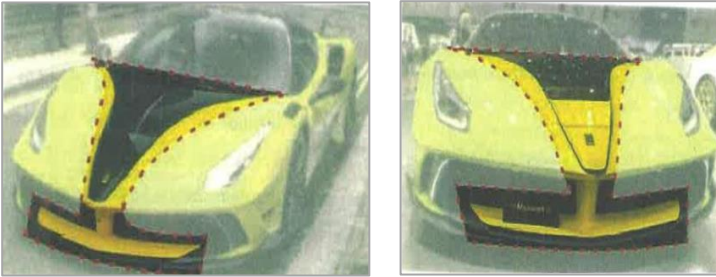
Klage abgewiesen; mangelnde Eigenart bestätigt



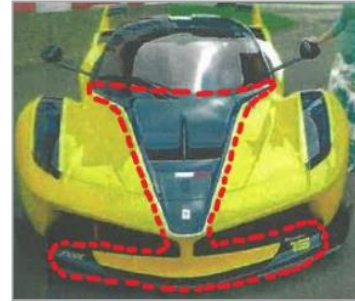
- Darstellung des älteren Musters hinreichend genau und bestimmt (35)
 - Angegriffenes GGM zeigt keine einzigartige Grundform; “überschießendes” Argument der BK, älteres Muster könne auch ein Teil des angegriffenen GGM darstellen, bedarf keiner Erörterung (36)
 - Umstand, dass Darstellung des älteren Musters keine Gesamtansicht zeigt, unbeachtlich; BK durfte die Gesamtheit der Unterlagen, einschließlich der erläuternden Abbildungen und der Patentansprüche berücksichtigen (39)
- FRAGE: Muss sich Gesamtansicht aus den ergänzenden Unterlagen erschließen, wenn älteres Muster nur ein Teil des Erzeugnisses zeigt?

C-123/20 v. 28/10/2021- Front kit

Vorabentscheidungsersuchen



Angegriffene Verwendung



neGGM (Teilbereich)



Hilfsantrag 1

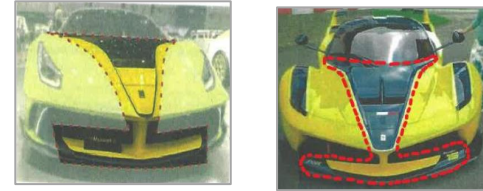


Hilfsantrag 2

C-123/20 v. 28/10/2021- Front kit

BGH I ZR 1/19 v. 30/01/2020 Front kit

Vorlagefragen:



- Können durch Offenbarung einer Gesamtabbildung eines Erzeugnisses nach Art. 11(1) und (2) GGV nicht eingetragene GGM an einzelnen Teilen dieses Erzeugnisses entstehen?
- Falls dies bejaht wird: Welcher rechtliche Maßstab ist bei der Beurteilung des Gesamteindrucks eines Bauelements anzulegen, das in ein komplexes Erzeugnis eingefügt wird? Darf darauf abgestellt werden, ob das Bauelement eine gewisse Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Form aufweist, die es ermöglicht, einen von der Gesamtform unabhängigen Gesamteindruck festzustellen?

C-123/20 v. 28/10/2021- Front kit

Die Antworten:

- Art. 11 (2) GGV ist dahingehend auszulegen, dass die Veröffentlichung von Fotografien eines Fahrzeugs dazu führt, dass ein Geschmacksmuster an einem Teil dieses Erzeugnisses i. S.v. Art. 3(a) GGV oder an einem Bauelement dieses Erzeugnisses als komplexem Erzeugnis i.S.v. Art. 3(c) und Art. 4(2) GGV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern die Erscheinungsform dieses Teils oder Bauelements bei dieser Offenbarung eindeutig erkennbar ist.
- Teilschutz beim neGGM grds. möglich

C-123/20 v. 28/10/2021- Front kit

Die Antworten:

- Damit die Voraussetzungen der Eigenart geprüft werden können, muss der in Rede stehende Teil/ das in Rede stehende Bauelement einen sichtbaren Teilbereich des Erzeugnisses oder des komplexen Erzeugnisses darstellen, der durch Linien, Konturen, Farben, die Gestalt oder eine besondere Oberflächenstruktur klar abgegrenzt ist. Erscheinungsform des betreffenden Teils muss geeignet sein, selbst einen Gesamteindruck hervorzurufen, der nicht vollständig im Gesamterzeugnis untergeht.
- Voraussetzung des Teilschutzes beim neGGM ist klare Abgrenzung der Erscheinungsform i.S.v. Art. 3(a) GGV

C-123/20 v. 28/10/2021- Front kit

Die Begründung:

- Materielle Schutzvoraussetzungen für neGGM und GGM sind diesselben (33)
- Offenbarung verlangt, dass GGM klar erkennbar ist (unter Verweis auf C-217/17 Mast.Jägermeister) (38/39)
- Schutzniveau für neGGM vermindert; Schutzdauer auf 3 Jahre beschränkt (42)
- Art. 11(2) GGV dahin auszulegen, dass Entwerfer nicht zur gesonderten Offenbarung jedes einzelnen Teils verpflichtet ist (41, 42, 44)
- Für die Zwecke der Beurteilung der Eigenart muss Erscheinungsform geeignet sein, als Geschmacksmuster i.S.v. Art. 3(a) GGV selbst einen Gesamteindruck hervorzurufen (48, 50)

C-123/20 v. 28/10/2021- Front kit

Die Begründung:

- Begriff “Teil davon” ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als Teilbereich eines “Ganzen” zu bestimmen. Um als Teilbereich geschützt zu werden, muss die Erscheinungsform definitionsgemäß sichtbar sein (49).
- In Rede stehende Teil muss sichtbar sein und durch Merkmale abgegrenzt sein, die seine besondere Erscheinungsform bilden (Linien, Konturen etc.) (50)

FRAGE: Ist ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses i.S.v. Art. 3(c)GGV ein Teil eines Erzeugnisses i.S.v. Art. 3(a) GGV?

BGH I ZR 1/19 v. 10/03/2022 - Front kit II

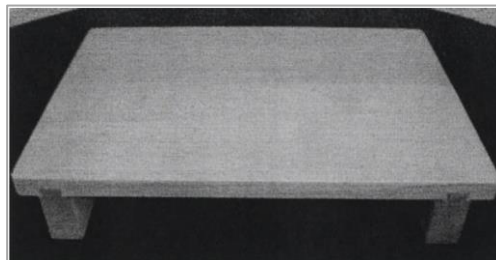
Aufhebung und Zurückverweisung an OLG



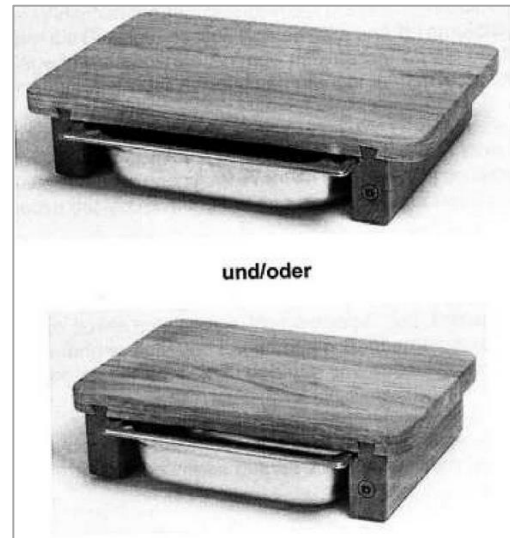
- In Anspruch genommene Teilbereiche stellen Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses i.S.v. Art. 4(2) GGV dar
- Klagemustern 1 und 2 kann Geschmacksmusterfähigkeit nicht mit der Begründung abgesprochen werden, es fehle ihnen an einer gewissen Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Form.
- Zu prüfen ist, ob Offenbarungshandlung dazu geführt hat, dass Erscheinungsform des betreffenden Teils klar erkennbar und klar abgegrenzt ist.
- Ein vom Gesamterzeugnis abgeleiteter Teilschutz als nicht eingetragenes GGM ist möglich, der für das eingetragene Geschmacksmuster ausscheidet

BGH I ZR 16/21 v. 24/03/2022 - Schneidebrett

Widerklage gestützt auf § 33 (1) Nr. 1 (kein einheitliches Erzeugnis)



Klagemuster



- OLG: Widerklage stattgegeben
- BGH: Aufhebung und Zurückverweisung

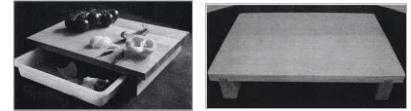
BGH I ZR 16/21 v. 24/03/2022 - Schneidebrett



- Bei Unklarheiten ist Schutzgegenstand durch Auslegung zu ermitteln
- Auslegungshilfen: Angabe des Erzeugnisses, Beschreibung, Locarno-Klasse
- Auslegung durch Schnittmengenbildung (vgl. «Weinkaraffe»)
- Keine Schnittmenge bei verschiedene Ausführungsformen (vgl. «Sportbrille»)
- Auslegung als Kombinationserzeugnis, wenn Einzelgegenstände ästhetisch aufeinander abgestimmt sind und in einem funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. «Weinkaraffe»)

BGH I ZR 16/21 v. 24/03/2022 - Schneidebrett

- Einzelgegenstände nicht ästhetisch aufeinander abgestimmt
- Funktionaler Zusammenhang: Auffangschale für Abfälle vom Schneidebrett
- Funktionaler Zusammenhang zur Bejahung eines Kombinationserzeugnisses ausreichend
- Designschutz kann sich nur auf das Kombinationserzeugnis oder das Schneidebrett allein beziehen
- Im Falle eines Kombinationserzeugnisses ist isolierter Schutz für das Schneidebrett ausgeschlossen



C-382/21 v. 10/12/2021 - Zulassung eines Rechtsmittels

Rechtsmittel des EUIPO gegen T-579/19 v. 14.04.2021 Turn- oder Sportgeräte

R 573/2019-3 v. 13/06/2019 aufgehoben

Die Prioritätsfrist für die Inanspruchnahme der Priorität einer PCT-Anmeldung beträgt nicht sechs Monate, sondern 12 Monate

- Art. 41 (1) GGV regelt nicht die Inanspruchnahme der Priorität einer Patentanmeldung (56)
- Regelungslücke ist durch PVÜ zu ergänzen (66)
- Prioritätsfrist bestimmt sich nach der Art des früheren Rechts (80)
- Zurückweisung des Prioritätsanspruchs fehlerhaft

C-382/21 v. 10/12/2021 - Zulassung eines Rechtsmittels

Voraussetzungen für die Zulassung:

Artikel 58 a Satzung EuGH:

- Rechtsmittel muss eine für die Einheit, Kohärenz oder Entwicklung des Unionsrecht bedeutsame Frage aufwerfen
- Zulassung / Nichtzulassung durch begründeten Beschluss

Artikel 170 a Verfahrensordnung EuGH:

- Rechtsmittelschrift muss die für die Einheit, Kohärenz und Entwicklung des Unionsrecht bedeutsame Frage darlegen und sämtliche Angaben enthalten, die es dem Gerichtshof ermöglichen, über den Zulassungsantrag zu entscheiden; Antrag von maximal 7 Seiten

C-382/21 v. 10/12/2021 - Zulassung eines Rechtsmittels

Rechtsmittel zugelassen (als erstes Rechtsmittel seit 1/05/2019)

- Rechtsmittelgrund genau beschrieben:
 - Falsche Auslegung von Art. 41 GGV; unmittelbar Anwendung von Art. 4 PVÜ widerspricht EuGH-Rspr. zur unmittelbaren Anwendbarkeit des Völkerrechts im Unionsrecht
 - Rdn. des angefochtenen Urteils und Rdn. der EuGH-Entscheidungen benannt
- Verstoß gegen Art. 41 GGV wirkt sich auf das Ergebnis des Urteils aus:
 - Bei Zugrundelegung einer Prioritätsfrist von sechs Monaten hätte Klage abgewiesen werden müssen

C-382/21 v. 10/12/2021 - Zulassung eines Rechtsmittels

Darlegung der für die Einheit, Kohärenz und Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage über das Rechtsmittel hinaus

- Frage, ob etwaige Gesetzeslücke in Unionsrechtsakt durch unmittelbare Anwendung des Völkerrechts geschlossen werden kann, ist bedeutsam für Zulässigkeit von Prioritätsansprüchen; potenzielles Ungleichgewicht im Hinblick auf “Schonfrist” gem. Art. 7(2) GGV
- Grundsatz, dass Art des älteren Rechts die Prioritätsfrist bestimmt, wirkt sich auf andere Schutzrechte aus; Gefahr der Rechtsunsicherheit und fehlenden Reziprozität in bestimmten Drittstaaten (zB “design patent” in USA)
- Anerkennung einer unmittelbaren Wirkung von Art. 4 PVÜ würde Unionsgesetzgeber und MS binden und Zielen von PVÜ und TRIPS widersprechen

[@EU_IPO](#)

[EUIPO](#)

[EUIPO.EU](#)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!